

**Position
des [vdav] – Verband Deutscher Auskunfts- und
Verzeichnismedien e.V.
zum
„Datenbrief“**

[vdav] – Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.

Heerdter Sandberg 30
40549 Düsseldorf
URL www.vdav.org

Tel. (02 11) 577 995 - 0
Fax (02 11) 577 995 - 44
Mail info@vdav.org

Büro Berlin
Luisenstraße 45
10117 Berlin

Tel. (030) 200 595 - 63
Fax (030) 200 595 - 64
Mail berlin@vdav.org

Mitglied im
ZAW
EADP

Hintergrund:

Zur Zeit wird im Bundesinnenministerium diskutiert, ob Unternehmen und Behörden verpflichtet werden sollten, Betroffene am Ende eines Jahres über die Verwendung ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren. Dazu sollen Unternehmen und Behörden dem Betroffenen eine entsprechende Mitteilung per Post, E-Mail oder über andere dem Unternehmen bekannte Kontaktwege übermitteln. Diese Vorschläge gehen auf eine Initiative des Chaos Computer Clubs (CCC) zurück. Neben dem Bundesinnenminister haben sich auch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Bundesjustizministerin positiv zu der Idee geäußert.

Position des [vdav]

1. Grundsätzliches

Der [vdav] – Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V. setzt sich seit langem für in jeder Beziehung angemessene und hinreichende Rechte der Betroffenen beim Umgang mit personenbezogenen Daten ein. Seine Mitgliedsunternehmen legen seit Jahrzehnten größten Wert darauf, mit den bei ihnen vorhandenen Daten mit äußerster Sorgfalt und unter strenger Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben umzugehen. Der [vdav] setzt sich im Spannungsfeld der oft divergierenden Interessen zwischen Datenschutz und Wirtschaft in einer modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft für einen stetigen und lebendigen Dialog aller Beteiligten ein. Eine Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und eine angemessene Berücksichtigung aller betroffenen validen Interessen sind dabei oberste Priorität des [vdav].

2. Bezweifelter Mehrwert an Transparenz und Informationslücke beim Betroffenen

Der [vdav] steht einem solch vorgeschlagenem „Datenbrief“ sehr zurückhaltend gegenüber, da vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage für den [vdav] nicht erkennbar ist, ob hiermit überhaupt ein Mehrwert an Transparenz für den Betroffenen geschaffen wird.

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht bereits jetzt schon umfangreiche Transparenzpflichten für Unternehmen vor. Entgegen der Befürworter des „Datenbriefes“ besteht in den meisten Fällen keine Informationslücke beim Betroffenen. Nach dem BDSG sind Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben (§ 4 Abs. 2 BDSG) und er muss vor der Datenerhebung umfassend über die Art seiner erhobenen Daten, den Verwendungszweck und mögliche Übermittlungsempfänger aufgeklärt werden. Weiterhin hat der Betroffene ein umfassendes Auskunftsrecht nach §35 BDSG, kostenfrei und in der Regel schriftlich Auskunft über die Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des BDSG am 1. September 2009 und den weiteren Änderungen, die am 1.04.2010 und am 13.06.2010 in Kraft treten und weitere Transparenzforderungen durchsetzen, ist der [vdav] der Auffassung, dass eine transparente Datenverarbeitung gewährleistet ist, die den berechtigten Datenschutzerfordernissen vollauf gerecht zu werden verspricht.

Durch das umfassende Auskunftsrecht des Betroffenen kann dieser bereits jetzt schon nachvollziehen, wer von ihm welche Daten gespeichert hat und wie diese verwendet werden. Ein zusätzlicher jährlicher „Datenbrief“ würde für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Status quo nur einen eingeschränkten Nutzen erbringen. Es ist damit zu rechnen, dass die Mehrzahl der versandten Datenbriefe ungelesen im Papierkorb entsorgt werden. Dem gegenüber steht ein erheblicher administrativer und finanzieller Aufwand für die Unternehmen.

3. Datenschutzrechtliche Bedenken bei Übermittlung des Datenbriefes

Der [vdav] weist darauf hin, dass die Einführung eines „Datenbriefes“ auch erhebliche datenschutzrechtliche Probleme mit sich bringen kann. Jedes Unternehmen müsste die für verschiedene Zwecke gespeicherten und erhobenen Daten in einer zentralen Datenbank verwalten. Diese gezielte Zentralisierung der Daten innerhalb eines Unternehmens ist, auch aus Sicht der Betroffenen, als problematisch zu betrachten. Neben dem noch nicht abzuschätzenden Aufwand zur Erstellung eines solchen Datenbriefes, steht die zentrale Zusammenführung der Daten im Widerspruch zu wesentlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes, die im Urteil der Vorratsdatenspeicherung nachzulesen sind, wonach eine zentrale Datenhaltung in einem stärkeren Maße grundrechtsgefährdender sei, als eine verteilte Speicherung.

Darüber hinaus weist der [vdav] darauf hin, dass bei der Übersendung des Datenbriefes an den Betroffenen ein gesicherter Zugang zu diesem zu gewährleistet sein müsste. Unter datenschutzrechtlichen Aspekten würde dieses nur durch einen Einschreibebrief erreicht werden, der wiederum mit erheblichem bürokratischem und finanziellem Aufwand verbunden ist.

4. Gezielte „Informationsflut“ für den Betroffenen verhindern

Nach Auffassung des [vdav] steht der durchschnittliche Verbraucher in einer Vielzahl von Beziehungen, bei der seine Daten gespeichert werden. Es ist also anzunehmen, dass der Betroffene mit einer wahren „Flut“ von Datenbriefen seitens Unternehmen, Behörden und Institutionen zu rechnen hat. Denn wegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht würde der Betroffene auch über längst als beendet geltende Rechtsbeziehungen informiert werden. Der [vdav] befürchtet, dass es damit zu einer regelrechten Flut aus Datenbriefen für den Betroffenen kommen würde und dieser das nicht als Erkenntnisgewinn sondern eher als Belästigung empfindet.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Punkte hält der [vdav] die Einführung eines „Datenschutzbriefes“ nicht für einen sinnvollen Beitrag zum Datenschutz in Deutschland. Im Gegenteil ist nach Einschätzung des [vdav] die Umsetzung dieses Vorhabens in seinen Konsequenzen gerade auch unter Gesichtspunkten des Datenschutzes sehr fragwürdig. Die geltenden Datenschutzlinien geben dem Betroffenen bereits heute hinreichend umfangreiche Informations- und Widerspruchsrechte, um einen vollauf zufriedenstellenden Schutz persönlicher Daten zu gewährleisten. Die wünschenswerte Transparenz ist durch das bestehende Auskunftsrecht gegenüber Unternehmen, Behörden und Institutionen bereits vorbildlich garantiert.